

Allianz Esa cargo &amp; logistics GmbH

**Versicherungsbestätigung nach § 7 a GüKG**

(Confirmation of Cover - Confirmation de couverture)

**Versicherungsnehmer**Schedler Sonnenschutz-Logistik GmbH  
Dieselstr. 10  
D-89343 Jettingen/Scheppach

Hiermit bestätigen wir, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages unter der Versicherungsscheinnummer 0562/15981628 eine Güterschaden- Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a des Güterkraftverkehrsgesetzes besteht.

Der Vertragsbeginn ist der 01.01.2016

Die Rechte des Geschädigten aus der Pflicht-Haftpflichtversicherung des Unternehmers werden durch die §§ 113 bis 124 des Versicherungsvertragsgesetzes bestimmt.

Die Fertigung entsprechender Fotokopien zum Zwecke des Versicherungsnachweises ist zulässig.

Stuttgart, im Januar 2016

Allianz Esa cargo &amp; logistics GmbH

Walter Szabados  
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)  
Allianz Esa cargo & logistics GmbHUwe Lübben  
Geschäftsführer  
Allianz Esa cargo & logistics GmbH**WICHTIGER HINWEIS:**

Diese Versicherungsbestätigung gilt **nicht** für die **Krafftahrt-Haftpflichtversicherung**. Diese Versicherungsbestätigung gilt ausschließlich für die Güterschaden-Haftpflichtversicherung gemäß § 7 a GüKG.

## Versicherungsbestätigung für das Jahr 2016

Laufende Versicherung zur Speditions-Haftungs-Police

Versicherungsschein-Nummer: 0562/15981628

Versicherungsnehmer

Schedler Sonnenschutz-Logistik GmbH  
 Dieselstr. 10  
 D-89343 Jettingen/Scheppach

Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer bestätigt, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages und der folgenden Kennziffern eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 466 Abs. 2 Nr. 1 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichtes der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp oder der Vertragsbedingungen für den Güterkraftverkehrs-, Speditions- und Logistikunternehmer VBGL), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR);
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B - COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM);
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar - des Haager Protokolls vom 28.5.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.9.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- der Haager Regeln und - soweit anwendbar - der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.6.1986, der Hamburg - Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlich er Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)
- der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB) House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz ausdrücklich zugestimmt;

- der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg für den Güterschaden hinausgehen.
- Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

## Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich gilt, soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nichts anderes dokumentiert ist, für:

- versicherte Verkehrsverträge weltweit;
- Frachtverträge im Straßengüterverkehr, jedoch nur innerhalb Europas (geographisch);
- Lagerverträge, jedoch nur innerhalb der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und der Schweiz.

## Leistungsgrenzen

Die maximale Versicherungsleistung beträgt je Schadenfall:

### Aus Frachtverträgen

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| bei Güterschäden            | 2.500.000,00 EUR |
| bei reinen Vermögensschäden | 250.000,00 EUR   |

### Aus Speditionsverträgen

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| bei Güterschäden            | 2.500.000,00 EUR |
| bei reinen Vermögensschäden | 250.000,00 EUR   |

### Aus Lagerverträgen

|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| bei Güterschäden            | 2.500.000,00 EUR |
| bei reinen Vermögensschäden | 250.000,00 EUR   |

bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer 25.000 EUR jedoch maximal unabhängig von der Zahl der für die Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle.

### Je Schadenereignis

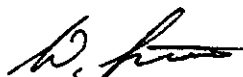
|  |                  |
|--|------------------|
| Der Versicherer leistet höchstens je Schadenereignis | 5.000.000,00 EUR |
|--|------------------|

### Jahresmaximum

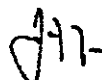
|  |                  |
|--|------------------|
| Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für alle Schadenereignisse der versicherten Verkehrsverträge eines Versicherungsjahres | 7.500.000,00 EUR |
|--|------------------|

**Aufgrund dieser Bestätigung übernimmt der Versicherer keinerlei Verpflichtung gegenüber Dritten. Sie verpflichtet den Versicherer insbesondere nicht zur Information über eine Änderung oder Beendigung des Versicherungsverhältnisses.**

Mit den besten Grüßen



Walter Szabados  
Vorsitzender der Geschäftsführung (CEO)  
Allianz Esa cargo & logistics GmbH



Uwe Lübben  
Geschäftsführer  
Allianz Esa cargo & logistics GmbH